



## Global Trends Fund – Innovation Fund

LI0339233467 / LI0339233483 / LI0332891717 / LI 0332891709

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs  
Organismus für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW)

### Mitteilung an die Anteilsinhaber

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger

Die PRIME Fund Solutions AG, Triesen, als bisherige Verwaltungsorganisation des rubrizierten OGAW, wird ihre Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft per 01.10.2024 an die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als künftige Verwaltungsorganisation abgeben. Die Übernahme wurde am 04.09.2024 durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) genehmigt. Informationen zur neuen Verwaltungsgesellschaft IFM Independent Fund Management AG finden Sie unter <www.ifm.li> sowie unter der Kontaktmöglichkeit <info@ifm.li>. Sodann wird der Wirtschaftsprüfer von DELOITTE (LIECHTENSTEIN) AG, Vaduz, zu BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz, gewechselt. Diese Änderung wurde von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ebenfalls am 04.09.2024 zur Kenntnis genommen. Bitte finden Sie nachfolgend die Anlegermitteilung der IFM Independent Fund Management AG mit den entsprechenden Anpassungen der konstituierenden Dokumenten.

Die Änderungen treten per 01.10.2024 in Kraft. Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Triesen, September 2024

PRIME Fund Solutions AG



## Global Trends Fund – Innovation Fund

USD-R	LI0332891717
USD-I	LI0332891709
CHF-R	LI0339233483
CHF-I	LI0339233467

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs  
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

### Mitteilung an die Anteilsinhaber

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als neue Verwaltungsgesellschaft und die Prime Fund Solutions AG, als bisherige Verwaltungsgesellschaft haben mit Zustimmung der Liechtensteinischen Landesbank AG, Vaduz als Verwahrstelle beschlossen, dass der **Global Trends Fund mit seinem Teilfonds Innovation Fund**, ein OGAW nach liechtensteinischem Recht, die Verwaltungsgesellschaft per 30. September 2024 am 01. Oktober 2024 wechselt.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

#### Ganzes Dokument

Bisherige Verwaltungsgesellschaft:	Prime Fund Solutions AG, Landstrasse 11, FL-9495 Triesen
Neue Verwaltungsgesellschaft:	IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Bisheriger Wirtschaftsprüfer:	Deloitte (Liechtenstein) AG, Vaduz
Neuer Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz

### 8 Risikohinweise

#### 8.2 Allgemeine Risiken

##### Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung 30% der Investmenterträge aus einer Anlage in einen sog. Aktienfonds (wie in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) bzw. 15% der Investmenterträge aus einer Anlage in einen sog. Mischfonds (wie in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) jeweils von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als „**Aktienfonds**“,

- wenn in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend mindestens 51% seines Wertes in Kapitalbeteiligungen wie sie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
- diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investmenterträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen „Aktienfonds“ bzw. in einen „Mischfonds“ im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der OGAW bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in Anhang A Bst. F1 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.



Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden –, hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des OGAW bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der OGAW bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem OGAW bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investmenterträge aus ihrer Anlage in den OGAW bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.

#### Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Anbieter der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich der Benchmark erheblich oder fällt er weg, so muss für den OGAW bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, ein geeigneter alternativer Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann ein geeigneter Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen OGAW bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Asset Managers, die Anlagestrategie des betreffenden OGAW bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden OGAW bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Prospekt bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den im Prospekt genannten Medien oder mittels dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

## Anhang A: Teilfonds im Überblick

### Teilfonds 1: Innovation Fund

#### Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilklassen

SFDR-Klassifikation:	Artikel 6
Bewertungstag:	jeweils am Dienstag sowie letzter Bankarbeitstag eines Monats
Valuta Ausgabe/Rücknahmetag:	T+2
Bewertungstag:	IFM Independent Fund Management AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Benchmark:	<b>Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.</b>

#### Kosten zu Lasten des Vermögens des Teilfonds

Anteilkategorie	USD-R	USD-I	CHF-R	CHF-I
Max. Gebühr für Anlageentscheid., Risikomanagement und Vertrieb	<b>Neu: 1.50% p.a. inkl. Vertrieb</b> Alt: VV-Gebühr: 0.50% p.a. Vertrieb: 0.50% p.a.	<b>Neu: 1.00% p.a. inkl. Vertrieb</b> Alt: VV-Gebühr: 0.30% p.a. Vertrieb: 0.40% p.a.	<b>Neu: 1.50% p.a. inkl. Vertrieb</b> Alt: VV-Gebühr: 0.50% p.a. Vertrieb: 0.50% p.a.	<b>Neu: 1.00% p.a.</b> Alt: VV-Gebühr: 0.30% p.a. Vertrieb: 0.40% p.a.
Max. Gebühr für Administration	<b>Neu: 0.20% p.a. oder min. CHF 25'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- p.a. pro Anteilklasse ab der 2. Anteilklasse</b> Alt: 0.20% p.a. plus CHF 2'500.--pro Anteilklasse			
Max. Gebühr für Verwaltungsgebühr	<b>Neu: 0.15% p.a. oder min. CHF 15'000.-- p.a. zzgl. CHF 420.-- pro Quartal</b> Alt: 0.20% p.a. oder min. CHF 20'000.-- p.a. zzgl. CHF 420.-- pro Quartal			

## B1. Aufgabenübertragung

#### Administration

**Bisher delegiert an::** SWM Fund Management EOOD, 70, eng. Ivan Ivanov Blvd, entrance B, Vazrazhdane Region, 1303 Sofia, Bulgaria

**Neu:** keine Delegation



## F1. Anlagegrundsätze des Teilfonds

### a) Anlageziel und Anlagepolitik (neu)

Das Anlageziel des Innovation Fund besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Wertzuwachses durch Investitionen, welche nach dem Grundsatz der Risikosteuerung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt werden. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Soweit für den Teilfonds hierin keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gilt Ziffer V des Treuhandvertrages „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“. **Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.**

Der **Innovation Fund** investiert dauernd **mindestens 51% seines Vermögens** unmittelbar **in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte** (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen weltweit. Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Aktien mit Warrants, etc.) von Unternehmen weltweit, die sich durch ihre **Innovationskraft** auszeichnen. Der Teilfonds konzentriert sich auf Firmen, die in der Forschung und Entwicklung führend sind und innovative Technologien und Lösungen entwickeln und umsetzen. Dabei werden insbesondere Unternehmen berücksichtigt, die in verschiedenen angrenzenden Wirtschaftsbereichen tätig sind und durch ihre Vorreiterrolle in der Technologie- und KI-Entwicklung hervorstechen. Der Teilfonds strebt an, in Unternehmen zu investieren, die durch ihre Innovationsfähigkeit einen positiven Einfluss auf den Markt und die Gesellschaft haben.

Dabei erwirbt der Teilfonds Aktien von Unternehmen mit mittlerer (Mid Cap) und hoher Börsenkapitalisierung (Large Cap), es handelt sich dabei um substanzstarke, international bekannte und bedeutende Unternehmen.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen an anderen OGAW oder an anderen mit einem OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen nach ihrem Prospekt bzw. ihren konstituierenden Dokumenten höchstens bis zu 10% ihres Vermögens in Anteilen eines anderen OGAW oder eines anderen vergleichbaren Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Zum Zwecke der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie kann der Teilfonds zudem derivative Finanzinstrumente auf Wertpapiere, Aktien- und Rentenindizes, Währungen, Volatilitäten und Exchange Traded Funds sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen“ gemäss Ziffer V des Treuhandvertrages eingehalten werden.

Ferner ist es dem Teilfonds gestattet sein Vermögen in fest- und/oder variabel verzinsliche **Forderungspapiere und Forderungswertrechte** von privaten, gemischtwirtschaftlichen und/oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit (Obligationen, Renten, Notes, Zerobonds, Floating Rate Notes, Wandel- und Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, usw.) mit kurzer bis mittlerer Laufzeit in **Geldmarktpapiere, Einlagen** sowie im Rahmen der in Ziffer V des Treuhandvertrages „Allgemeine Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ festgesetzten Anlagegrenzen in sonstige **zugelassene Anlagen** zu investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 49% seines Nettovermögens in Sichteinlagen oder in kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten halten. In besonderen Ausnahmefällen können diese vorübergehend auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf US Dollar lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd gegenüber der Rechnungswährung des Teilfonds abgesichert werden.

Die Währungsrisiken der in „CHF“ aufgelegten Währungsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in USD aufgelegten Währungsklassen haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF-Anteilsklassen werden derjenigen entsprechend zugeordnet.



Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und ist insofern nicht als Produkt im Sinne des Art. 8 SFDR oder Art. 9 SFDR zu verstehen.

**Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.**

**Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in lit. H1 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Ziffer 8.2 des Prospekts zu beachten.**

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 04. September 2024 genehmigt. Die Änderungen treten per 01. Oktober 2024 in Kraft.

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „Teilfonds im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite [www.ifm.li](http://www.ifm.li), der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen und Vertretern im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter [www.lafv.li](http://www.lafv.li) erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

**Schaan, im September 2024**

**IFM Independent Fund Management AG**